

Verbundkatalog Kalliope

Mann, Erika

o.O., 1968-11-01

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden. Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus
Literaturarchiv
Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:
Literaturarchiv
Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

1. November 1968

Lieber Herr Spangenberg, -

nun hat - eben erst - auch Golo unsere Verfassungsbeschwerde gelesen (aus verständlichen Gründen nicht zur Gänze!), und ich darf nicht versäumen, Ihnen über seine Eindrücke zu berichten. Dies will nicht heissen, dass allüberall Golo für mich das Mass aller Dinge wäre. Entschieden aber ist seinem Urteil Gewicht zuzubilligen, und da es sich - obendrein! - mit dem meinen weitgehend deckt, muss es mir erheblich sein.

Golo fand: "Wir" verderben unsere Sache, indem "wir" mit Argumenten beginnen und über Seiten hin fortfahren, die essentiell belanglos sind. Sollte es je von Bedeutung gewesen sein, ob Herr Gründgens "abartig" veranlagt war und ob er Herrn Gorski "rechtens" adoptierte, (Fragen, deren Gewicht ich von Anfang an verneinte), so kann diese Problematik keinerlei Raum mehr beanspruchen, wo es um die Verfassung, also um das Grundgesetz und dessen Be- oder Miss-handlung durch die Gerichte geht. Was einzig jetzt entscheidet, ist die Beantwortung der Frage: durften die Gerichte, die gegen uns entschieden, dies - auf dem Boden des Grundgesetzes - tun? Was war wichtiger, - der Schutz der "Intimsphäre" eines verstorbenen Schauspielers von umstrittenem Ruf und die Rechte von dessen Adoptivsohnchen bezüglich eben jener Intimsphäre, - oder der Schutz, den das Grundgesetz der Kunst, dem freien Wort, der politischen Meinungsbildung zu demokratischem, anti-nationalsozialistischen Zwecken garantiert? Verfassungsrechtlich ist und bleibt es völlig gleichgültig, welchen sexuellen Neigungen Herr Gründgens frönte und aus welchen Gründen er Herrn Gorski "adoptierte" oder adoptierte. Für das Oberlandesgericht, sogar - vielleicht? - noch für das Bundesgericht konnte ein Anwalt (im Gegensatz zu mir) der Ansicht sein, diese Dinge seien wichtig oder gar entscheidend. Für die Verfassungsbeschwerde sind sie nicht nur nicht wichtig und nicht nur nichtig, sondern zweifellos schädlich. Ein Richter der zuständigen Behörde könnte - ganz, wie dies Golo tat - aufhören zu lesen, unterläge er dem Eindruck, wir wollten - wieder! - den edlen Gründgens als "abartig" anschwärzen und - wieder! - die Gültigkeit des Adoptions-Vertrages bezweifeln. Ich weiss: der von mir im übrigen höchst geschätzte Dr. Gerd Arras hat von Anfang an den allergrössten Wert gelegt auf "unsere" Vorbehalte im Sexualleben des Gründgens und in der Adoptionssache. Den Gerichten gegenüber mochte - oder mochte er nicht - recht haben. Fürs Verfassungsgericht hat er, soweit ich irgend sehen kann, Unrecht. Denn die Verfassungsbeschwerde kann sich einzig und allein auf das Unrecht beziehen, welches uns - der Verfassung gemäss - widerfahren ist. (Abwägung von Schutz der Intimsphäre eines Verstorbenen, vertreten durch einen Adoptivsohn, gegen Schutz der Freiheit des Wortes, der Kunst und der freien, demokratischen, politischen Meinungsbildung.)

1. XI. 28
Johannes

Zweck dieses Briefes:

Ich weiss nicht, inwieweit unsere Beschwerdeschrift schon unwiderruflich ist, in all ihren Bestandteilen. Fast fürchte ich, sie sei unwiderruflich und nur - vielleicht ? - noch ergänzbar. Was aber den Herrn Justizminister, Dr. Heinemann, angeht, so halte ich immerhin für möglich, die Schrift sei an ihn noch nicht abgegangen. Sollte dem so sein, so empfehle ich dringend, dass man sie kürze, indem man den ganzen Anfang - die Abartigkeit und den Adoptions-Vertrag betreffend - weglasse und sie völlig auf die eigentliche Verfassungsbeschwerde abstelle und konzentriere. Nur dann, - dess' bin ich sicher - wird Heinemann sie überhaupt lesen.

Verzeihen Sie bitte. Sie wissen: ich habe Euch meine Ueberzeugungen nie aufgedrängt und nie versucht, sie in oben dargezogenem Sinne "durchzusetzen". Jetzt ist es an dem, dass ich die Arras'sche Vorliebe für "Abartigkeit" und "Ungültigkeit des Adoptions-Vertrages" als entscheidende Schädigung empfinde und also bitten musse, man möchte endlich von diesen Dingen abgehen und sich aufs Wesentliche beschränken.

Es mag zu spät - viel zu spät - sein. AnAndeutungen in dieser Richtung habe ich es weiss Gott nie fehlen lassen. Es sollte mich von Herzen freuen, wenn meine Cassandra-Rufe noch zu dieser Stunde ein gutes Echo fänden.

Immer sehr

die Ihre: